Accounting Standards Committee of Germany



© DRSC e.V.	Joachimsthaler Str. 34	10719 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15		
Internet: www.drsc.de			E-Mail: info@drsc.de			

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den
Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

FA FB – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	37. FA FB / 13.02.2025 / 11:00 – 12:00 Uhr
TOP:	06 – Änderungen des Due Process Handbook
Thema:	Diskussion des Änderungsentwurfs
Unterlage:	37_06_FA-FB_DPH_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
37_06	37_06_FA-FB_DPH_CN	Cover Note
37_06a	37_06a_FA-FB_DPH_ED	Änderungsentwurf DPH (öffentlich verfügbar)

Stand der Informationen: 07.02.2025.

2 Ziel der Sitzung

- 1 Der FA FB soll über die Vorschläge im Exposure Draft *Proposed Amendments to the IFRS Foundation Due Process Handbook* ("ED", Unterlage **37_06**) informiert werden.
- Der FA FB wird um <u>Erstdiskussion der Vorschläge</u> gebeten. Die Diskussion sollte zunächst auf diejenigen Aspekte beschränkt werden, welche die Arbeit des IASB bzw. die Aspekte rund um die IFRS Accounting Standards betreffen.
- Parallel wird auch der FA NB in dieser Sitzung über den ED informiert und um Erstdiskussion gebeten. Der FA NB wird sich zunächst auf Aspekte fokussieren, welche die Arbeit des ISSB bzw. die IFRS Sustainability Standards und die SASB Standards betreffen.
- In der nächsten Sitzung (17. März 2025) soll der ED nochmals, und zwar dann durch den Gemeinsamen FA diskutiert werden. In jener Sitzung können dann die bis dahin getätigten Meinungsäußerungen vertieft und zusammengeführt werden. In jener Sitzung ist dann auch über eine DRSC-Stellungnahme zu beschließen. Dafür wird auf Basis der Meinungsäußerungen des FA FB und des FA NB in dieser Februar-Sitzung ein DRSC-Stellungnahmeentwurf erarbeitet und dem GFA als Diskussionsgrundlage vorgelegt.



3 Exposure Draft im Überblick

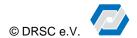
- 5 Der ED wurde am 19. Dezember 2024 veröffentlicht und kann bis zum 28. März 2025 kommentiert werden.
- 6 Der ED enthält Vorschläge für folgende Änderungen:

Abschnitt	#	Thema	Referenz im ED		Referenz im DPH (ED, App. A/B)	
Berücksichtigung der Schaffung des ISSB	a)	Ergänzung Due Process des ISSB	Intro S. 5	Q1	1.1, 1.5, Sec. 3	
	b)	Einbezug des Due Process für die SASB-Standards nebst Taxonomie	Intro S. 5-6	Q1	Sec. 3, App. B	
	c)	sonstige Aspekte der Inter- konnektivität IASB und ISSB	Intro S. 6-7	Q1	1.1, Sec. 2, Sec. 3, 4.10, 6.25	
Verbesserungen und Klarstellungen	d)	Zweck von Post-Implementation Reviews	Intro S. 7-8	Q2	6.50-6.64	
	e)	Konsultationsprozess für geringfügige IFRS-Änderungen	Intro S. 8	Q2	6.11-6.17	
	f)	Arbeit des IFRS IC	Intro S. 8-9	Q2	5.17, 8.2	
	g)	Ablauf von Reviews für sog. Education Material	Intro S. 9-10	Q2	8.8-8.16	
	h)	sonstige punktuelle Nach- besserungen	Intro S. 10-12	Q2	einzelne Tz. in div. Abschnitten	

7 Zudem werden einige Begrifflichkeiten geändert und/oder vereinheitlicht, weitere redaktionelle Anpassungen vorgenommen sowie Querverweise aktualisiert (vgl. ED, S. 13).

4 Fragen an den FA

- 1. Stimmt der FA den Änderungsvorschlägen im DPH zu?
- 2. Sind die Änderungsvorschläge nach Auffassung des FA in puncto Wortlaut und Gliederung des DPH sinnvoll formuliert?
- 3. Wenn nicht, welche Anmerkungen möchte der FA zu den Änderungsvorschlägen und den Fragen Q1 und Q2 machen?



5 Grundstruktur des DPH – Überblick

- 8 Zunächst wird kurz die Existenz und Rolle des bestehenden DPH erläutert und eingeordnet.
- 9 Grundlegend ist zu festzustellen, dass für die IFRS-Stiftung eine <u>Verfassung</u> besteht. Diese wurde 2000 erstmals verabschiedet und zuletzt <u>2021 überarbeitet</u>. In dieser werden u.a. die fachlichen Gremien festgelegt dies sind insb. der IASB, der ISSB und das IFRS IC. Für diese Gremien wird grds. festgelegt, dass ihre Aktivitäten einem sog. *Due Process* folgen.
- 10 Dieser *Due Process* wiederum wird in einem <u>Due Process Handbook</u> (DPH) konkretisiert. Dieses DPH wurde in der Vergangenheit regelmäßig angepasst und zuletzt <u>2020 aktualisiert</u>.
- Zudem werden in der Verfassung Aufsichtsgremien, darunter die Treuhänder und das DPOC festgelegt. Die Rolle des DPOC ist insb., den *Due Process* und insb. die Einhaltung des DPH zu beaufsichtigen.
- 12 Nachfolgend wird die Struktur des bestehenden DPH tabellarisch dargestellt. In dieser Tabelle wird ergänzend angezeigt, für welche Abschnitte der ED Änderungen oder Ergänzungen vorsieht.

# Thema	Beschreibung	Änderung durch ED	# ED	Hinweis
1. Introduction	Ziel der Stiftung: <i>high quality standards</i> Nennung Fachgremien (welche, wofür) Zweck des <i>Due Process</i> + <i>DPH</i>	Ja, Ergän- zungen	a) c)	insb. ISSB und SASB
2. Oversight	Mission der Treuhänder und des DPOC Verantwortlichkeit des DPOC (insb. Überwachung der Aktivitäten und Prozesse) Ablauf der Überwachung, Austausch mit ande-	Ja, Ergän- zungen	c)	insb. ISSB und SASB
3. Principles (sehr umfassend)	ren Gremien Drei Grundprinzipien des <i>Due Process</i> : <i>Transparency</i> : öffentliche Sitzungen, Sitzungsabläufe, Sitzungsdokumente, Abstimmungsvorgehen, kleine Gruppen/Advisors, Webseite <i>Full and Fair Consultation</i> : Schritte einer Konsultation, Art und Einbezug von (externen) Stakeholdergruppen − z.B. nat'l. Standardsetter, interne Gremien/Gruppen, Zweck Outreaches, Stellungnahmen, Feldtests → verpflichtende vs. optionale Schritte <i>Accountability</i> : Berichte/Belege nach Konsultation (etwa Effektstudien, Begründungen/BC, abweichende Meinungen)	Ja, Ergän- zungen	a) b) c)	insb. ISSB und SSAF



		1		1
4. Technical work plan	Festlegung eines Arbeitsprogramms, Konsultation zum Arbeitsprogramm	i.W. nur Wortlaut		betr. IASB und ISSB
	Forschungsprogramm (Zweck, Art Dokumente)			
	IFRS-Rahmenkonzept = Teil des Arbeitsprogr.			
5. Standard- setting projects	Überlegungen zu <u>neuen Standards / wesentli-</u> <u>che Änderungen</u> (wer macht wie Vorschläge)	Ja, insb. IFRS IC	f)	betr. i.W. IASB und
	Überlegungen zur Maintenance/Nachbesserungen von Standards, insb. Rolle des IFRS IC und Kriterien → narrow-scope amendmt. (6) vs. Interpretation (7) vs. Agendaentscheidung (8)			IFRS IC
6. New or amended IFRS standards (sehr umfassend)	Konkreter Ablauf bei Erarbeitung neuer Standards oder Standardänderungen	Ja, insb. zu PIRs	d) e)	betr. IASB und ISSB
	Entwürfe/Exposure Drafts (Entwicklung einzelner oder gesammelter Änderungen, Veröffentlichung Entwürfe, Sammlung Feedback, Redeliberations, Re-Exposure),			
	Finalisierung, Veröffentlichung, Erstanwendung			
	Post-Implementation Reviews: Zweck, Ablauf			
7. IFRIC Interpretations	Konkreter Ablauf bei Erarbeitung von Interpretationen (Entwicklung Entwürfe, Veröffentlichung, Feedback, Finalisierung, Veröffentlichung und Erstanwendung) → analog (6)	i.W. nur Wortlaut	f)	betrifft nur Accounting Standards
8. Supporting	Aktivitäten zur einheitlichen Anwendung	Ja, Anpas-	f)	betr. IFRS
consistent application	Agendaentscheidungen (durch IFRS IC) → nur für IFRS Acc. Standards,	sungen	g)	IC & "other material"
	sonstige unterstützende Materialien → für IFRS Acc. Standards + Sustain. Standards			
9. Protocol for Trustee action	Vorgehen bei Verstößen gegen Due Process, Rolle/Handlungen durch DPOC & Treuhänder	i.W. nur Wortlaut		
Annex A: IFRS taxonomies due process	Zweck der IFRS-Taxonomien, Bestandteile (Inhalt und Technologie),	nur Wort- laut		
	Ziel des Due Process, Anlass/Ablauf/Konsultation neuer oder geänderter Taxonomien,			
	Finalisierung/Veröffentlichung, Folgeaktivitäten			
Annex B: SASB Stand- ards/taxonomy	Pflege und Nachbesserung der (bestehenden) SASB-Standards und zugehöriger Taxonomien	neu	b)	betr. ISSB



6 Änderungsvorschläge im Detail

a) Ergänzung Due Process des ISSB

Thema: Das DPH soll umfassend angepasst werden, da die Gründung des ISSB, die Erarbeitung von IFRS Sustainability Standards sowie die Existenz von Beratungsgremien für den ISSB bisher nicht berücksichtigt ist. Des betrifft durchgehend den Wortlaut im DPH und einige Begriffe, die bestehenden Gremien und die Tatsache, dass der für den IASB festgelegte *due process* identisch auch für den ISSB gilt.

14 Bisherige Regelungen:

- DPH Abschnitt 1 (Einführung): Grundlagen, Arbeit und Zielsetzung der IFRS-Stiftung, insb.
 Erarbeitung hochwertiger Standards durch transparente, klar definierte Prozesse und eine
 Gremienstruktur, welche eine tatsächliche Durchführung sowie angemessene Überwachung
 dieses Vorgehens sicherstellt.
- DPH Abschnitt 3 (Grundprinzipien des Due Process): Der due process muss drei Grundprinzipien erfüllen: (a) Transparency, (b) Full and Fair Consultation, (c) Accountability. Das DPH regelt umfassend und detailliert entsprechende Maßnahmen, um die Erfüllung dieser Prinzipien zu gewährleisten.

15 Folgende konkreten Ergänzungen und Änderungen werden vorgeschlagen:

- Allgemeiner Wortlaut (gesamtes DPH): Standards umfassen IFRS Accounting Standards sowie IFRS Sustainability Standards. Es gibt zwei Boards, daher wird nicht mehr der IASB allein erwähnt – es sei denn, in einzelnen Abschnitten betreffen die Regeln nur den IASB bzw. nur die IFRS Accounting Standards. Gegenstand der IFRS-Regelungen sind nicht "financial statements", sondern "financial reports".
- Zielsetzung der IFRS-Stiftung (DPH 1.1): Die Arbeit der Stiftung zielt neben den IFRS Accounting Standards auch auf IFRS Sustainability Standards ab.
- Gegenstand des <u>due process</u> (DPH 1.5): Der <u>due process</u> betrifft die Erarbeitung von IFRS
 Accounting Standards und IFRS Sustainability Standards und ist für beide identisch. (Er betrifft ferner auch SASB Standards, die vom SASB erarbeitet wurden und deren Fortentwicklung nun der IFRS-Stiftung obliegt; siehe dazu Punkt b).)
- Prinzipien und Details des due process (DPH Abschnitt 3): Es wird durchgehend ergänzt, dass alle Details des due process für den IASB und die Entwicklung von IFRS Accounting Standards sowie den ISSB und die Entwicklung von IFRS Sustainability Standards gleichermaßen gelten. Dies betrifft alle involvierten Gremien, Sitzungen, Veröffentlichungen und Konsultationsschritte. Ausnahme ist die Existenz und Mitwirkung des IFRS IC; diese betrifft nur den IASB und die IFRS Accounting Standards es gibt kein vergleichbares Gremium bzw. keine Entsprechung für den ISSB und die IFRS Sustainability Standards.



- <u>Sitzungsdetails</u> (insb. DPH 3.2 und 3.19): Es wird ergänzt, dass (und welche) Regeln für Nichtpräsenzsitzungen gelten. Dies gilt grds. für alle Gremien, trägt aber insb. der Besonderheit Rechnung, dass der ISSB nicht nur an einem Standort angesiedelt ist.
- Diese Änderungen sind der **umfassendste und bedeutsamste Teil** der Änderungsvorschläge. Die Neugründung des ISSB bzw. die Entwicklung von IFRS Sustainability Standards waren bisher und insb. bei der letzten DPH-Überarbeitung im Jahr 2020 noch nicht berücksichtigt.
- 17 Gleichwohl war und ist grundsätzlich vorgesehen und soll nun reflektiert werden dass die Arbeit von IASB und ISSB denselben Prinzipien und Regeln folgen; insofern sind die DPH-Vorschriften für beide Gremien und Tätigkeitsbereiche nahezu vollständig analog.

b) Einbezug des Due Process für die SASB-Standards nebst Taxonomie

- Thema: Die SASB Standards wurde nicht von der IFRS-Stiftung entwickelt, unterliegen aber seit 2022 der Verantwortung der IFRS-Stiftung. Daher haben diese eine einzigartige Rolle unter den Standards und Standardisierungsarbeiten der Stiftung. Der *due process* für die SASB Standards wurde 2022 von der IFRS-Stiftung verabschiedet und separat veröffentlicht, soll nun aber ins DPH integriert werden.
- 19 Bisherige Regelungen: Der *due process* für SASB Standards wird bislang nicht im DPH dargestellt. Sämtliche DPH-Regeln für IFRS Standards gelten weder explizit noch implizit für SASB Standards, da diese keine IFRS Standards darstellen. Die Anwendung von IFRS S1 jedoch erfordert eine Beachtung von bzw. einen Verweis auf SASB Standards.

20 Ergänzungen und Änderungen:

- Annex B: Der gesamte, von der IFRS-Stiftung verabschiedete und (bisher separat veröffentlichte) due process wird nun vollständig und unverändert im DPH integriert. Dies erfolgt durch
 Ergänzung eines neuen Annex B.
- DPH 1.5, 1.8, 2.6, 2.7: In den DPH-Abschnitten 1 und 2 ("Einführung" sowie "Überwachung")
 erfolgt in einigen Tz. eine Nennung oder Bezugnahme auf IFRS Standards; diese wird nun
 um SASB Standards ergänzt.
- 21 Die Berücksichtigung der SASB Standards und des zugehörigen *due process* im DPH stellt **keine inhaltliche Änderung** dar. Der Wortlaut in Annex B entspricht der bisherigen Veröffentlichung.
- Die Verantwortlichkeit des ISSB für die SASB Standards hat keine Entsprechung beim IASB. Insofern führen die Regelungen bzgl. SASB Standards zu einem **Sachverhalt**, bei dem **keine Analogie** zwischen IASB und ISSB besteht.



c) Sonstige Aspekte der Interkonnektivität zwischen IASB und ISSB

- Thema: Neben der Integration des ISSB und seiner Prozesse im DPH sind (erstmals) Aspekte zu regeln, welche das Zusammenwirken (Interkonnektivität) und die Zusammenarbeit beider Boards betreffen und reflektieren.
- 24 Bisherige Regelungen: Das DPH enthält bisher keinerlei Regeln betreffend den ISSB, also auch keine zum Zusammenwirken von IASB und ISSB.
- 25 Folgende Ergänzungen / Änderungen werden vorgeschlagen:
 - 1.1: Unter den <u>Zielsetzungen</u> wird als weiteres Ziel ergänzt, dass IASB und ISSB "komplementäre Sets von Standards" entwickeln. Diese sollen die Mission der IFRS-Stiftung fördern, Standards zu schaffen, welche zu hochwertigen, transparenten und vergleichbaren Finanzberichten und Informationen führen.
 - Abschnitt 3 (insb. 3.2 und 3.43): Es sollen Möglichkeiten für <u>Synergien</u> beider Boards, insb. für *knowledge sharing* und Koordination der Arbeit geschaffen werden. Als konkrete Maßnahmen werden z.B. gemeinsame Sitzungen oder die wechselseitige Teilnahme an Sitzungen vorgesehen bzw. genannt.
 - 3.16: Für den Fall gemeinsamer Projekte oder gemeinsamer Dokumente wird nun der Abstimmprozess beider Boards geregelt: Es ist getrennt abzustimmen und je Board eine qualifizierte Mehrheit erforderlich.
 - 4.10: Bei der Überprüfung und ggf. Änderung des <u>Arbeitsprogramms</u> sollen beide Boards jeweils zusätzlich prüfen, ob Überschneidungen auftreten und daraus ggf. sogar Vorteile entstehen und genutzt werden können.
 - 6.25(b): Vor <u>Finalisierung von deliberations</u> sollen beide Boards als zusätzliches Kriterium jeweils prüfen, ob zu finalisierende Standards/Standardänderungen kompatibel sind mit Standards des anderen Boards oder ob ggf. Unstimmigkeiten/Inkonsistenzen auftreten.
- Beide Boards arbeiten grundsätzlich eigenständig und voneinander unabhängig, gleichwohl nach denselben Prinzipien und Prozessen.
- Naturgemäß gibt es thematisch und prozessual **Berührungspunkte und Überschneidungen**. Für diese Fälle soweit bisher absehbar werden Regeln formuliert, ob und wie ein Zusammenwirken erfolgen soll. Insb. sollen das **Zusammenwirken vorteilhaft** gestaltet und Doppelarbeit bzw. Unstimmigkeiten vermieden werden.



d) Zweck von Post-Implementation Reviews

- Thema: Die Regelungen zu *Post-Implementation Reviews* (PIR) sollen klargestellt werden. Aufgrund der Erfahrungen mit den bisherigen, nunmehr zahlreichen PIRs sollen Zielsetzung, Ablauf und Ergebnisse von PIRs klarer beschrieben und erläutert werden.
- 29 Bisherige Regelungen (DPH 6.50-6.59):
 - Ablauf des PIR,
 - vorläufige Beurteilung der IFRS-Anwendung und etwaige Fragen sowie Konsultation,
 - Zusammenfassung des Feedback mit anderen Erkenntnissen und
 - Darstellung/Veröffentlichung der Ergebnisse.
- 30 **Klarstellungen** (neu 6.50-6.64): Die bisherigen Regelungen werden umfassend umformuliert und anders strukturiert. Folgende konkreten Aspekte werden konkreter und klarer formuliert:
 - Ziel eines PIR (6.50-6.53): Ziel ist zu beurteilen, ob die Auswirkungen der Anwendung eines neuen IFRS oder einer IFRS-Änderung so sind wie beabsichtigt. Es wird betont, dass ein PIR kein Standardsetzungsprojekt ist und nicht automatisch zu standard-setting führt.
 - Beginn eines PIR (6.54-55): Beginn ist, wenn genügend Informationen zur Verfügung stehen, um die Auswirkungen der neuen IFRS-Regeln zu beurteilen – und nicht wie bisher nach zwei Jahren der Anwendung. Diese Formulierung spiegelt sowohl die IASB-Erfahrungen als auch die zunehmende Regulierung der Nachhaltigkeitsberichterstattung wider.
 - <u>Ablauf</u> (6.56-6.63): Zum einen wird der zweiphasige Ablauf konkretisiert und beschrieben. Phase 1 umfasst zunächst Nachforschungen und Erhebung von Themen, die mittels Befragung der internen Gremien erfolgt. Sodann wird weiterhin im Rahmen der Phase 1 eine öffentliche Konsultation durchgeführt, bei welcher die zuvor erhobenen Themen zur Diskussion gestellt werden. Phase 2 umfasst die Beurteilung des Feedback und Überlegungen, ob (und welche) Maßnahmen/Handlungen als Folge dieser Erkenntnisse geboten sind und, wenn ja, wie diese zu priorisieren sind.
 - <u>Ergebnisse/Bericht</u> (6.64): Es wird festgelegt, dass in jedem Fall eine Projektzusammenfassung und ein Feedback Statement erstellt werden. Beide sollen zunächst als Entwurf vom DPOC begutachtet werden, ehe diese letztlich veröffentlicht werden.
- Die vorgeschlagenen Klarstellungen erfordern zwar umfassende Wortlautänderungen, bedeuten nach Ansicht der IFRS-Stiftung aber **keine materiellen Änderungen** für den Ablauf eines PIR. Das DPOC behält weiterhin die Aufsicht über den Ablauf eines PIR und alle zu veröffentlichenden Ergebnisdokumente (etwa Feedback Statements).
- 32 Gleichwohl ist hervorzuheben, dass die Regelungen für PIRs **künftig** nicht nur die IFRS Accounting Standards und somit den IASB, sondern **auch die IFRS Sustainability Standards** und somit den ISSB gleichermaßen betreffen.



e) Konsultationsprozess für geringfügige IFRS-Änderungen

- Thema: Der Konsultationsprozess für geringfügige IFRS-Änderungen, die in Form eines Sammeländerungsstandard erarbeitet werden, soll angepasst werden.
- 34 Bisherige Regelungen (DPH 6.10-6.15): Thematisch verschiedene und unabhängige Standardänderungen können zusammengefasst erarbeitet werden, wenn diese geringfügig und eng begrenzt sind oder aber nur Klarstellungen des Wortlauts oder die Beseitigung von Inkonsistenzen darstellen. Dies betrifft nur Änderungen des Wortlauts eines IFRSs, nicht andere Dokumente. Derartige Änderungen dürfen keine grundlegenden IFRS-Prinzipien anpassen oder ergänzen.

35 Änderungen / Klarstellungen (neu 6.11-6.17):

- 6.11: Geringfügige Standardänderungen werden nun als "package of minor improvements" bezeichnet. Der Terminus "annual improvements" ist unpassend, da kein jährlicher Zyklus erfolgt und auch nicht erfolgen soll. Der due process entspricht dem für andere (größere) Standardänderungen
- 6.12: Änderungen müssen unverändert geringfügig und eng begrenzt sein oder aber nur Klarstellungen des Wortlauts oder die Beseitigung von Inkonsistenzen darstellen. Sie dürfen künftig neben den eigentlichen Standardregelungen auch Begleitmaterialien betreffen.
- 6.13: Geringfügige Anpassungen dürfen unverändert keine grundlegenden IFRS-Prinzipien anpassen oder ergänzen; der due process muss außer einer Konsultation keine weiteren Aktivitäten umfassen.
- 6.15 und implizit: Auch für IFRS Sustainability Standards inkl. etwaiger branchenbezogener Anforderungen sind geringfügige Änderungen als *package of minor improvements* möglich.
- Die vorgeschlagenen Klarstellungen betreffen im Wesentlichen den Einbezug von Materialien, die nicht IFRS-Standardtexte darstellen, und die explizite Berücksichtigung von IFRS Sustainability Standards. Zudem wird der Begriff "annual improvements" beseitigt.



f) Arbeit des IFRS IC

- 37 Thema: Der *due process* für die Arbeit des IFRS IC soll punktuell klargestellt werden.
- Bisherige Regelungen zur sog. Maintenance (DPH 5.13-5.19): IASB und IFRS IC arbeiten gemeinsam an einer einheitlichen IFRS-Anwendung. Beim Auftreten von Anwendungsfragen und/oder uneinheitlicher Anwendung sollen diese Fragen an das IFRS IC herangetragen und vom IFRS IC gewürdigt werden. Daraufhin ist zu entscheiden, ob Standardsetting geboten ist (Agendaentscheidung). Für diese Entscheidung sind vier Kriterien zu beachten. Sind alle erfüllt, entscheidet das IFRS IC über die Form von Standardsetting nämlich eine Interpretation durch das IFRS IC (hierzu siehe DPH Abschnitt 7) oder eine eng begrenzte Standardänderung durch den IASB (hierzu siehe DPH Abschnitt 6). Sind nicht alle erfüllt, ist eine Agendaentscheidung inkl. Begründung zu formulieren (hierzu siehe DPH Abschnitt 8).

39 Klarstellungen und Anpassungen:

- Die Regeln zur <u>Maintenance</u> (neu 5.13-5.20) werden insgesamt geringfügig umformuliert. Dabei wird ein Aspekt explizit klarer formuliert: Zum Kriterium "widespread effect" in 5.17(a) wird klargestellt, dass hiermit "prevalence" sowie "diversity in application" gemeint ist.
- Die Regeln zum <u>due process für Interpretationen</u> (Abschnitt 7) werden redaktionell angepasst, und zwar dergestalt, dass diese nur IFRS Accounting Standards bzw. IASB betreffen – wohingegen die Gesamtheit der DPH-Vorschriften künftig und explizit IASB und ISSB sowie IFRS Accounting Standards und IFRS Sustainabiliy Standards gleichermaßen betreffen.
- Die Regelungen zu <u>Agendaentscheidungen</u> (8.2-8.7) werden ebenfalls redaktionell angepasst, und zwar primär so, dass diese nur IFRS Accounting Standards bzw. IASB betreffen.
 Ferner wird Tz. 8.2(d) (= Verweis eines Themas an den IASB) gestrichen, da dieser Aspekt bereits in 8.2(c) (= Feststellung von Bedarf für ein Standardsetting-Projekt) enthalten ist.
- Der IFRS IC-due process wurde 2020 nennenswert geändert. Seither müssen Agendaentscheidungen vom IASB bestätigt werden; ferner wurde seinerzeit der Verbindlichkeitsgrad von Agendaentscheidungen (neue Informationen, die ggf. zu berücksichtigen sind) konkretisiert. Darauffolgendes Feedback ergab keine neuen Erkenntnisse, weshalb der due process materiell nicht angepasst werden muss und soll. Die Vorschläge stellen allesamt nur Klarstellungen dar, die das Verständnis für den due process nochmals verbessern sollen.



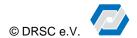
g) Ablauf von Reviews für sog. Education Material

- Thema: Die Regeln zum *due process* für Begleitmaterialien und -dokumente, welche die Anwendung von Standards unterstützen sollen, werden punktuell klargestellt und verbessert. Dabei wird berücksichtigt, dass insb. für IFRS Sustainability Standards auch das Zusammenspiel mit Standards und sonstige Materialien anderer Organisationen eine Rolle spielt.
- 42 Bisherige Regelungen (DPH 8.8-8.11): Begleitmaterialien in unterschiedlichen Formen werden zur Unterstützung der IFRS-Anwendung veröffentlicht; diese können aber keine IFRS-Regeln ergänzen oder ändern. Für diese ist nicht der sonst vorgesehene *due process* erforderlich; gleichwohl ist ein Review durch ein bis drei Boardmitglieder (je nach Thema und Umfang) erforderlich.
- 43 Die Regelungen werden leicht umformuliert und in drei Aspekten klargestellt und ergänzt:
 - 8.8-8.10: Es wird ausführlicher erläutert, dass Begleitmaterialien keine Standardregeln ergänzen oder ändern. Es wird klargestellt, dass diese keinen due process unter Einbezug der Öffentlichkeit durchlaufen, aber ein Qualitätsreview durch Boardmitglieder erfolgt.
 - 8.11: Es wird explizit formuliert, dass die für diesen Review erforderliche Anzahl von Boardmitgliedern ein Minimum darstellt.
 - 8.12-8.15: Es wird ausführlich ergänzt, dass Begleitmaterialien Accounting Standards und Sustainability Standards betreffen können (Interoperabilität) und der Review durch IASB- und ISSB-Mitglieder erfolgen muss. Ferner wird ergänzt, dass ggf. Begleitmaterialien durch Dritte erarbeitet werden und dann demselben Review der IFRS-Stiftung unterliegen müssen. Ferner wird ergänzt, dass auch Materialien von der IFRS-Stiftung erarbeitet/publiziert werden kann, welches Standards anderer Organisationen betrifft.
- Die Änderungen berücksichtigen den Umstand, dass Begleitmaterialien umfassender und vielseitiger werden, dass diese auch IFRS Sustainability Standards betreffen und dass sie teils durch Dritte erarbeitet werden oder Bezug auf Standards Dritter nehmen können. Insgesamt dürfte diese Art von Materialien bedeutsamer werden, und somit soll deren Qualität mehr Beachtung erhalten.



h) Sonstige punktuelle Nachbesserungen

- Thema: Es werden einige weitere, unterschiedliche Aspekte und Abschnitte des DPH betreffende Änderungen oder Klarstellungen vorgeschlagen.
- 46 Dies betrifft folgende Aspekte und Abschnitte/Tz.:
 - DPOC-Prozess (2.9): Es wird ergänzt, dass das DPOC vor Finalisierung eines neuen oder geänderten IFRS jeweils einen eigenständigen Review durchführt, mit dem die Einhaltung des due process durch den Board geprüft wird.
 - Abstimmungen (3.15 ff.): Es wird klargestellt, dass eine einfache Mehrheit in Sitzungen nur unter den anwesenden Boardmitgliedern zu bestimmen ist. Ferner wurde klarstellungshalber die Casting-Vote-Regelung verschoben, sodass nun klar wird, dass diese für jede Abstimmung in einer Sitzung mit einfachem Mehrheitserfordernis gilt.
 - Konsultationsgremien (3.59 ff.): Es wird klargestellt, dass ständige Beratungsgruppen Vorrang haben, ehe projektspezifische Gruppen eingerichtet werden.
 - Umfragen (3.68): Eine neue Regelung sieht vor, dass ein Board die Möglichkeit erhält, Umfragen zu erstellen. Stakeholder können dann Feedback per Antwort auf die Umfrage statt per Stellungnahme geben, wobei beide Formen der Rückmeldung gleichgestellt sind.
 - Konsultation zum Arbeitsprogramm (4.3): Die Konsultation zum Arbeitsprogramm soll künftig mindestens alle 5 Jahre erfolgen.
 - Projektende (4.12 und 6.24): Die bestehende Praxis wird nun explizit festgehalten; demnach muss ein Board jeweils über die Beendigung eines Forschungs- oder Standardisierungsprojekts mit einfacher Mehrheit beschließen.
 - Projektentscheidung neue IFRS/IFRS-Änderungen (5.4): Die bestehende Liste von zu berücksichtigenden Kriterien, ob ein Projekt Teil des Arbeitsprogramms werden soll, wird nunmehr explizit als nicht abschließend bezeichnet.
 - Aufgreifen der Arbeit anderer Organisationen (6.6): Ein Board darf ausdrücklich auf etwaige (Vor-)Arbeiten anderer Organisationen aufbauen, wenn neue Regelungen erarbeitet werden sollen. Dann jedoch ist – losgelöst vom Prozess dieser anderen Organisation – stets und uneingeschränkt der eigene due process einzuhalten.
 - Kriterien für ein Re-Exposure (6.28): Die Hierarchie, dass bei Re-Exposure-Erwägungen Änderungen bzgl. Ansatz/Bewertung höher zu gewichten sind als Änderungen bzgl. Angaben, wird gestrichen. Dies ist insb. deshalb wichtig, weil Änderungsvorhaben u.U. nur Angabevorschriften oder nur Ansatz-/Bewertungsvorschriften betreffen.
 - Aktivitäten zur Unterstützung neuer IFRSs (6.42): Die Möglichkeit, nach Verabschiedung eines neuen/geänderten IFRS Implementation Groups einzurichten, wird klarer formuliert.
 - Prozessverstöße (Abschnitt 9): Das Vorgehen, wie das DPOC die Einhaltung des *due process* prüft und ggf. Verstöße feststellt, wird klarer dargestellt.
 - IFRS-Taxonomie (Def., Annex A): Der Begriff wird an die Begriffsverwendung in allen Publikationen oder Quellen der IFRS-Stiftung angeglichen.



7 Frühere Meinungsäußerungen des FA FB

47 Der FA FB hat in früheren Diskussionen zu IFRS-Themen bzw. -Standardisierungsprojekten Anmerkungen gemacht, die Aspekte des due process betreffen und bei der Beurteilung der vorgeschlagenen Änderungen des DPH von Bedeutung sein könnten. Nachstehend werden wesentliche Kernaussagen des FA FB kurz wiedergegeben.

Zu d) Zweck von Post-implementation Reviews

- Im Rahmen des PiR zu IFRS 10/11/12 hatte sich der FA FB mit den Schlussfolgerungen eines PiR befasst. Dabei wurde seinerzeit kritisch festgestellt, dass (und warum) bestehende Unklarheiten oder Anwendungsschwierigkeiten im Zuge eines PiR festgestellt werden und dennoch nicht zu Standardsetting führen. (Hierfür relevant sind ED 6.53 sowie 6.61-63.)
- Die Äußerungen des FA wurden damals wie folgt festgehalten (6. und 8. FA FB-Sitzung im Mai und Juli 2022) und dem IASB per DRSC-Stellungnahme vom 26.8.2022 entsprechend mitgeteilt:
 - Im Februar 2022 hat der IASB die im Rahmen des PiR ... identifizierten Themen ... gewürdigt. Nach Ansicht des IASB weisen diese Themen jedoch nur eine niedrige Priorität auf. Der IASB beschloss daher, dass kein Thema aus dem PiR ... von hinreichend hoher Priorität ist, um in das Arbeitsprogramm 2022-2026 oder in die Forschungspipeline aufgenommen zu werden...
 - Nach Ansicht des FA FB seien die Ergebnisse des PiR aus Sicht der Stakeholder, die zum PiR des IASB in Form von Stellungnahmen beigetragen haben, als ernüchternd zu beurteilen. Insb. sei zu bedauern, dass Anwendungsprobleme, die in der Praxis weiterhin bestehen (...) vom IASB nicht angegangen werden. Weiterhin sei festzustellen, dass einige Themen explizit unter Verweis auf den bevorstehenden PiR ... vom IASB aufgeschoben wurden, um diese im Rahmen des PiR anzugehen. Insofern könne nicht nachvollzogen werden, dass der IASB nunmehr beschlossen hat, diese Themen und Anwendungsprobleme nicht anzugehen.
 - Der FA FB bekräftigte seine Auffassung ... Zu bedauern sei in diesem Zusammenhang insb., dass der IASB als Argumentation für eine niedrige Priorität anführt, dass er befürchte, nicht über die erforderlichen Ressourcen zu verfügen, um dieses Anwendungsproblem lösen zu können. Das DRSC hatte sich in seiner Stellungnahme zur Agenda-Konsultation dafür ausgesprochen, dass der IASB auch bereits laufende Projekte seines Arbeitsprogramms im Hinblick auf die diesen Projekten beizu-messende Priorität erneut würdigt und ggf. nicht fortführt.
 - Nicht überzeugend sei ebenfalls die Argumentation, dass ein PiR nicht zur Lösung sämtlicher Anwendungsprobleme, die in der Praxis i.Z.m. der Anwendung eines neuen IFRS bestehen, dient. Vielmehr habe sich auch im Rahmen des PiR ... gezeigt, dass Regelungslücken in den betreffenden Standards bestehen, die vom IASB in seiner Funktion als Standardsetzer adressiert werden sollten.
 - Ferner ist unglücklich, dass in der Vergangenheit einzelne Eingaben beim IFRS IC mit Verweis darauf vertagt wurden, dass der bevorstehende PiR eine geeignete Gelegenheit bieten würde, diese Themen zu adressieren.
- Zugleich ist zu erwähnen, dass im Zuge des PIR zu IFRS 9 (Classification), zu IFRS 9 (Impairment) und zu IFRS 15 keine solche Kritik seitens des FA aufkam. Vielmehr wurde im Wesentlichen zugestimmt, dass die im Zuge beider PIRs zu IFRS 9 jeweils aufgebrachten Anwendungsfragen hernach durch ein Standardsetting-Projekt adressiert wurden und dass im Fall des PIR zu IFRS 15 keine nachfolgenden Standardsetting-Aktivitäten vorgesehen waren. Dies hatten wir in den DRSC-Stellungnahmen (22.1.2022, 23.9.2023 und 23.10.2023) jeweils mitgeteilt.



Zu f) Arbeit des IFRS IC

- Der FA FB hat sich im Zuge der regelmäßigen Beurteilung von IFRS IC-Agendaentscheidungen mehrfach dazu geäußert, inwieweit Agendaentscheidungen als nützlich oder weniger nützlich angesehen werden.
- Dabei wurde häufig auf den Aspekt der (unklaren) Verbindlichkeit hingewiesen was sich jedoch im Wesentlichen erledigt hat, seit hierzu klargestellt wurde, dass diese i.d.R. neue Informationen darstellen, welche ggf. zu berücksichtigen sind und zu einer Methodenänderung i.S.v. IAS 8 führen können. (Hierfür relevant ist DPH 8.6.)
- Des Weiteren wurde häufig darauf hingewiesen, dass jene <u>Abgrenzung unklar</u> ist, ob/wann eine Anwendungsfrage per <u>Agendaentscheidung</u> geklärt wird (d.h. Standardsetting wird faktisch abgelehnt) <u>oder</u> aber zu einer Klarstellung per <u>eng begrenzter Standardänderung</u> führt. (Hierfür relevant sind DPH 5.16, 5.19 bzw. ED 5.17, 5.20)
- Schließlich wurde anlässlich einer Agendaentscheidung zu IFRS 17 im März 2022 seitens des FA FB kritisch angemerkt (und in einer DRSC-Stellungnahme vom 17.5.2022 entsprechend formuliert), dass eine <u>Agendaentscheidung während der Einführung eines neuen IFRS</u>, d.h. vor dessen Erstanwendung besonders herausfordernd ist. Zum einen würden in der Implementierungsphase etwaige Klarstellungen durch Agendaentscheidungen die pünktliche Umsetzung gefährden oder zumindest erschweren. Zweitens mangelt es Agendaentscheidungen in der Implementierungsphase neuer IFRS-Vorschriften systematisch an der Beobachtung einer bestehenden Bilanzierungspraxis. Daher wurde für diese besonderen Fälle um vorsichtig bedachte *due process*-Schritte gebeten; ggf. sollten hierfür besondere Hinweise zum *due process* explizit verankert werden. (Hierfür relevant sind DPH 8.6 sowie DPH 5.16(a) bzw. ED 5.17(a).)